

Richtlinien des Rektorates zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Fachhochschule Südwestfalen

I. Vorbemerkung

Die Einrichtung neuer Studienangebote ist ebenso wie die strukturelle Veränderung vorhandener Studienangebote stets eine Maßnahme, die auf das Engste mit der strategischen Ausrichtung der Hochschule verbunden ist und in aller Regel Auswirkungen auf die Ressourcenlage hat. Die wesentlichen Entscheidungen hierüber müssen deshalb im Rektorat ausführlich beraten und herbeigeführt werden.

Mit der Einführung neuer Studienangebote gehen eine Vielzahl von administrativen und Dienstleistungsaufgaben einher, wie bspw. die Schaffung zulassungs- und prüfungsrechtlicher Bedingungen und die Kommunikation und Werbung für das neue Studienangebot.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Einhaltung definierter Verfahrensabläufe sinnvoll und notwendig, die zweierlei sicherstellen:

- Einbeziehung der Hochschulleitung in die Planungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, damit Vorstellungen, Anregungen und Bedenken des Rektorats rechtzeitig im Planungsprozess der Fachbereiche Berücksichtigung finden können.
- Information der zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung und der sonstigen Dienstleistungsbereiche der Hochschule, damit erforderliche Maßnahmen und Prozesse auf dieser Ebene möglichst parallel und damit zeitsparend im eigentlichen Planungsprozess initiiert werden können.

Um dieses zu gewährleisten, hat das Rektorat die nachfolgende Richtlinie zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet. Die Fachbereiche sind gehalten, bei der Entwicklung neuer Studienangebote danach zu verfahren.

II. Verfahren in der Hochschule

1. Verfahrensablauf:

Wenn ein neuer Studiengang eingerichtet oder ein bestehender Studiengang in seiner Struktur verändert werden soll, ist die Einführung oder Veränderung beim Rektorat zu beantragen. Die Planungsidee soll dem Rektorat frühzeitig vorgetragen werden. Das Rektorat prüft anhand einer vom Fachbereich zu erstellenden Projektskizze und erteilt entweder die Planungsfreigabe oder lehnt das Projekt ab. Wird der Planungsauftrag erteilt, erstellt der Fachbereich ein umfassendes Studiengangskonzept. Das Rektorat berät dies und erteilt entweder die Akkreditierungsfreigabe oder fordert den Fachbereich auf, das Studiengangskonzept zu ändern und erneut vorzulegen. Im Fall der Akkreditierungsfreigabe wird das Akkreditierungsverfahren eingeleitet. Hierzu schließt die Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs einen Vertrag mit einer Akkreditierungsagentur. Der Fachbereich erstellt Akkreditierungsunterlagen und leitet diese über das Dezernat 2 an den Rektor weiter. Im Dezernat 2 werden die Unterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Studiengangskonzept überprüft, dem Rektor zur Unterschrift weitergeleitet und bei der Akkreditierungsagentur eingereicht. Das Akkreditierungsverfahren endet mit einem Votum der Akkreditierungsagentur. Dieses wird vom Dezernat 2 im Rektorat vorgetragen. Das Rektorat entscheidet dann über die Freigabe zur Aufnahme des Studienbetriebs.

- a) Idee im Fachbereich
- b) Projektskizze:
 - Fachliche Ausrichtung und Inhalte des Studiengangs,
 - Zielgruppe,
 - zu erwartende Nachfrage,
 - Arbeitsmarkt,
 - Ressourcen,
 - vorgesehene Aufnahme des Studienbetriebs.
- c) Der Fachbereich leitet die Projektskizze an das Dezernat 2 weiter.
- d) Das Dezernat 2 legt die Projektskizze dem Rektorat vor. Das Rektorat prüft:
 - Kongruenz zur Hochschulplanung,
 - Ressourcen.Sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Planungsfreigabe. Vom Dezernat 2 werden SG 2.4 und Dez. 5 über eingegangene Planungen informiert.
- e) Im Fall der Planungsfreigabe erstellt der Fachbereich ein Studiengangskonzept und leitet dies an das Dezernat 2 (Von dort werden SG 2.4 und Dez. 5 über den Stand der Planungen informiert, damit Folgeaufgaben wie Umsetzung von Prüfungsordnungen und Vorkonzeption von Marketingmaßnahmen frühzeitig eingeplant werden können.). Das Dezernat 2 leitet das Konzept an das Rektorat ggf. mit Hinweisen und Empfehlungen weiter.
- f) Das Rektorat berät über das Studiengangskonzept.
- g) Entscheidung über Akkreditierungsfreigabe oder vorzunehmende Änderungen.
- h) Einleitung des Akkreditierungsverfahrens:
 - Abschluss eines Akkreditierungsvertrages durch die Hochschule,
 - Erstellung der Akkreditierungsunterlagen durch den Fachbereich,
 - Weiterleitung zur Überprüfung an das Dezernat 2,
 - Weiterleitung an den Rektor zur Unterschrift,
 - Einreichung der Unterlagen bei der Akkreditierungsagentur.
- i) Akkreditierungsverfahren wird durchgeführt.
- j) Entscheidung der Akkreditierungsagentur geht beim Dezernat 2 ein und wird dem Rektorat mitgeteilt.
- k) Das Rektorat entscheidet über die Freigabe zur Aufnahme des Studienbetriebs. Alle Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen werden hierüber informiert.
- l) Start des Studiengangs.

2. Studiengangskonzept:

Das Studiengangskonzept ist die wesentliche Beratungsunterlage für die Hochschulleitung. Hier sollen mindestens folgende Elemente schriftlich dargestellt werden:

Studiendauer und Studienstruktur:

- Angabe der Regelstudienzeit und der Credits (bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern sind in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen; für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt).
- Konsekutive Studienangebote müssen sich in den Rahmen 6 + 4 einfügen; Ausnahmen hiervon müssen besonders begründet werden. Die Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern darf bei konsekutiven Studiengängen nicht überschritten werden.
- Für die Bachelorarbeit können mindestens sechs und höchstens 12 ECTS-Punkte vorgesehen werden; für die Masterarbeit 15 - 30 ECTS-Punkte. Der zeitliche Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit sowie der Masterarbeit muss der angegebenen Anzahl an ECTS-Punkten entsprechen.
- Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es kann darüber hinaus ein qualifizierter Abschluss (Mindestnote) sowie der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder studiengangbezogenen Eignung gefordert werden.

Studiengangsprofile:

- Darstellung der fachlichen Inhalte des Studiengangs unter Beifügung eines Studienverlaufsplans
- Jeder Masterstudiengang muss entweder dem Profiltyp "stärker anwendungsorientiert" oder "stärker forschungsorientiert" zugeordnet werden.
- Aussagen zum Genderprofil

Konsekutiv, nicht konsekutiv oder weiterbildend:

- Für jeden Masterstudiengang muss festgelegt werden, ob es sich um einen konsekutiven, nicht konsekutiven (diesen Typ gibt es in NRW aufgrund des Erlasses vom 31.08.05 wieder) oder einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt.
- Konsekutiv ist der Studiengang dann, wenn ein Masterstudiengang einen Bachelorstudiengang fachlich-inhaltlich fortführt, indem er Studieninhalte vertieft oder fachübergreifend erweitert.
- Nicht konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge sind Studiengänge, die inhaltlich nicht auf einen vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.

Abschlussbezeichnungen:

- In Mathematik, Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften: Bachelor of Science (B.Sc.) oder Master of Science (M.Sc.).
- Ingenieurwissenschaften: Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) bzw. Master of Science (M.Sc.) oder Master of Engineering (M. Eng.).
- Wirtschaftswissenschaften (nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs): Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B. Sc) bzw. Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M. Sc.).
- Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen; das Studium im Einzelnen wird insoweit durch das Diploma Supplement nachgewiesen.
- Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch weitere Abschlussbezeichnungen verwendet werden, z.B. MBA..
- Deutschsprachige Abschlussbezeichnungen dürfen nicht verwendet werden. ...

Modularisierung:

- Ein Modul erstreckt sich i.d.R. über ein Semester; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden oder im Studienjahr 1800 Stunden nicht überschreiten.
- Module sollen nicht zu kleinteilig, aber auch nicht zu umfangreich bemessen sein. Als Richtwert gilt ein Umfang von 4 bis 6, maximal 8 SWS. In besonderen Ausnahmefällen können auch kleinteilige Module mit einem Umfang von 2 SWS in das Studium integriert werden.

Ressourcen:

Bei der Entwicklung oder Veränderung eines Studiengangs muss eine Ressourcenbetrachtung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, welche Personal-, Sach- und Raumausstattung für die Realisierung des Konzepts erforderlich ist und wie sie bereitgestellt werden soll. In einer solchen Ressourcenbetrachtung sollen alle vom Fachbereich zu erbringenden Lehrleistungen und alle vorhandenen Ressourcen berücksichtigt werden, damit ein vollständiges Bild entsteht.

Das Rektorat fordert den jeweiligen Fachbereich gegebenenfalls auf, Unklarheiten oder besondere Einzelheiten zu erläutern.

Nachfragesituation:

- Vorgesehene jährliche Aufnahmekapazität, Aussagen zu der zu erwartenden Nachfrage nach Studienplätzen
- Aussagen zur Arbeitsmarktrelevanz des Studienangebots

Vorgesehene Aufnahme des Studienbetriebs:

Angabe des geplanten Starttermins.

III. Akkreditierung:

Den Vertrag über die Akkreditierung oder Reakkreditierung eines oder mehrerer Studiengänge schließt der Rektor. Die Fachbereiche sollen bei ihrer Planung prüfen, ob Paketlösungen in Betracht kommen. Die Erstellung des Akkreditierungsantrags wird vom Dezernat 2 unterstützend begleitet. Der fertige Antrag wird dem Dezernat 2 zugeleitet. Im Dezernat 2 wird geprüft, ob der Antrag nebst Anlagen vollständig ist und den dem Rektorat gegenüber dargestellten Planungen entspricht oder verändert wurde. Ist der Antrag vollständig und den Planungen entsprechend, so beantragt der Rektor die Akkreditierung. Anderenfalls erörtert das Rektorat die notwendigen Maßnahmen und teilt sie dem Fachbereich mit.

Zu dem vollständigen Akkreditierungsantrag gehören:

- Der nach den jeweiligen Vorgaben der Akkreditierungsagentur erstellte Antrag (i.d.R. 30 Seiten), der das Studiengangskonzept, die Ziele des Studiengangs, und das Curriculum enthält,
- die Modulbeschreibungen,
- die Prüfungsordnung sowie
- das Diploma Supplement.
- Bei Masterstudiengängen ggf. Antrag auf Eröffnung des Zugangs zum höheren Dienst.

Eröffnung des Zugangs zum höheren Dienst:

Die Vereinbarung zwischen der Innenminister- und der Kultusministerkonferenz regelt den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen. (KMK-Beschluss vom 06.06.02 und IMK-Beschluss vom 24.05.02). Bei der Konzeption des Studiengangs muss das Anforderungsprofil für Laufbahnen des höheren Dienstes berücksichtigt werden. Wesentliche Aufgabengebiete in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienz-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften.

Das Studienangebot muss daher im Wesentlichen von folgenden Kriterien und Elementen geprägt sein:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik,
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
 - Vermittlung von abstraktem, analytischem über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
 - Förderung von Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (Streit-, Diskussions-, Diskursorientiertheit von Studiengängen, Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbständigen Urteilsbildung, dialektisches Denken).

Die Feststellung, ob ein FH-Masterabschluss die Voraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst erfüllt, wird - auf Antrag der Hochschule - im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens getroffen, wobei (meist aufgrund eines Votums des Vertreters der Berufspraxis) von der für die Laufbahngestaltung zuständigen Dienstbehörde entschieden wird.

ANHANG

Erfahrungen / Problempunkte der bisherigen Akkreditierungsverfahren

An dieser Stelle sind Auflagen und Empfehlungen, aber auch Anmerkungen allgemeiner Art, die in den bisherigen Akkreditierungsverfahren der FH SWF gemacht wurden, wiedergegeben. Konkrete Hinweise zur Änderung des Curriculums sind nicht aufgeführt.

Allgemeines:

- Die Bearbeitung der Anträge hinsichtlich der Eröffnung des Zugangs zum höheren Dienst durch den Masterabschluss verläuft sehr schleppend; in einem Verfahren hat dies weit über ein Jahr gedauert; in weiteren Verfahren ist eine ähnlich lange Dauer absehbar.
- In den Modulbeschreibungen muss deutlich zwischen Lernzielen und Lehrinhalten differenziert werden.
- Bei den Modulbeschreibungen sollte englischsprachige Literatur stärker berücksichtigt werden
- Die Dauer der Masterarbeit und der hierfür zu vergebenden Credits muss in angemessener Relation zu Bearbeitungsdauer und -umfang der Bachelorarbeit stehen (also nicht unwesentlich längere Bearbeitungszeit, aber das doppelte an Credits).

Zur Studienstruktur:

- Hinsichtlich Betriebspraktikum in einem B. Eng.: Für eine sinnvolle ingenieurmäßige Tätigkeit später im Studienverlauf; der früheste Zeitpunkt ist nach dem dritten Semester.
- Es muss sichergestellt sein, dass nicht durch gewisse Wahloptionen im Bereich der Wahlpflichtmodule wichtige Aspekte aus dem Curriculum herausfallen.
- Die von den Studierenden getroffene Auswahl von Modulen der Wahlpflichtbereiche muss von der Hochschule (z.B. Prüfungskommission) genehmigt werden.
- Ergänzend zum bisherigen Curriculum sollte ein Praxissemester vorgesehen werden.
- Trennung von Wahlpflichtfächern für BA- und MA-Studiengang.
- Schwäche durch Fehlen eines Wahlpflichtbereichs und Mangel an nicht-fachspezifischen Inhalten. Solche Inhalte sind im Umfang von mindestens 5 % ergänzend im Curriculum vorzusehen.

Zum Studiengangprofil:

- Bei einem M.Sc.:
 - Es soll ein schärferes Profil des Studiengangs ausgearbeitet werden, aus dem hervorgeht, wie die Zusammenhänge der verschiedenen Inhalte aussehen. Die Begrifflichkeiten müssen in ihrer Funktion für den Studiengang und ihrer Abgrenzung gegenüber "klassischen" Studiengängen definiert werden.
 - Im Curriculum sollen Elemente integriert werden, durch die die Verbindungen zwischen den drei beteiligten Bereichen thematisiert werden. Diese Elemente müssen im Modulhandbuch dokumentiert werden.
 - Die Zulassungsvoraussetzungen sollen klarer definiert werden. Insbesondere soll festgelegt werden, welche Kenntnisse aus Bereich X für das Studium unabdingbar sind.
 - Ein Diploma Supplement ist erforderlich. Es soll insbesondere das geforderte schärfere Profil enthalten.
- Bei einem weiteren M.Sc.: Unspezifische Kritik an einer angeblich zu breiten Konzeptionierung des Masterstudiengangs.
- Bei B.Eng.: Die Position bzw. Abgrenzung zu den anderen Studiengängen des Fachbereiches und zu den vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen soll besonders aufgezeigt werden.

...

Zur Abschlussbezeichnung:

- Die Bezeichnung des Studiengangs muss so gewählt sein, dass das Profil der Absolventen der Studiengangsbezeichnung entspricht (wenn z.B. drei Schwerpunkte kumulativ genannt sind, obwohl möglicherweise der Student aufgrund seiner individuellen Schwerpunktsetzung einen Schwerpunkt überhaupt nicht studiert hat, wurde dies durch die Gutachter gegenüber möglichen Arbeitgebern für irreführend gehalten [obwohl das Diploma Supplement Aufschluss über die tatsächlich studierten Inhalte gibt]).
- Eine englischsprachige Bezeichnung für einen deutschsprachigen Studiengang soll nicht verwendet werden.

Zu den Ressourcen:

- Den Kapazitätsplanungen sollte eine genaue Auflistung der Lehrkapazität aller beteiligten Personen im zu akkreditierenden Studienprogramm sowie in anderen Studiengängen zugrunde liegen. Eine geplante Einrichtung von Masterstudiengängen soll dabei mit berücksichtigt werden.

Zur Qualitätssicherung:

- Es soll ein stringentes Evaluationskonzept entwickelt werden, wobei sowohl eine Absolventenbefragung als auch eine Verbleibstudie durchgeführt werden sollen.
- Beim Ansatz der studentischen Arbeitsbelastung sollte stärker nach der Arbeitsintensivität unterschieden werden. Zur Überprüfung sollte ein Verfahren zur genaueren Bestimmung der Arbeitsbelastung der Studierenden auf der Grundlage gezielter Befragungen und unter Einbeziehung der Ergebnisse zukünftiger Evaluationen entwickelt werden.
- Zur Bedarfsermittlung sollten standardisierte und institutionalisierte Befragungen von Arbeitgebern und Alumni in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- Im Hinblick auf eine Reakkreditierung soll eine Absolventenverbleibestatistik aufgebaut werden.

